



## Bau- und Umweltdepartement

Sekretariat  
Gaiserstrasse 8  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 94 41  
info@bud.ai.ch

# Merkblatt zum Gesuchs- und Meldeformular für Solaranlagen

## 1. Zweck

Dieses Merkblatt informiert Bauherrinnen und Bauherren von Solaranlagen über die rechtlichen Bestimmungen und die Bewilligungspraxis bei der Realisierung einer Anlage. Erarbeitet wurde dieses Merkblatt vom Bau- und Umweltdepartement, zusammen mit der Fachkommission Heimatschutz, der Baukommission Inneres Land AI und der Baukommission Oberegg.

## 2. Solaranlagen mit Meldepflicht

Gemäss Art. 18a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) bedürfen Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen, die auf Dächern genügend angepasst sind, keiner Baubewilligung, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler Bedeutung betroffen sind oder das kantonale Recht nicht in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsieht. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde bzw. der Baubewilligungsbehörde vor der Ausführung zu melden.

Solaranlagen, die nur der Meldepflicht unterstehen, gelten nach Art. 32a der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) auf einem Dach als genügend angepasst, wenn sie:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20cm überragen;
- von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der oben genannten Voraussetzungen:

- die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken.

Eine meldepflichtige Solaranlage ist bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn zusammen mit den erforderlichen Beilagen zu melden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Entscheid über die gemeldete Solaranlage rechtskräftig ist. Werden die Gestaltungskriterien nicht eingehalten, wird ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Kann das Gesuch nicht bewilligt werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

### 3. Solaranlagen mit Bewilligungspflicht

Alle Solaranlagen, welche nicht auf einem Dach installiert werden, nicht genügend angepasst sind, ein Schutzobjekt betreffen oder in einer Schutzzone (Ortsbildschutz, Landschaftsschutz) gebaut werden, sind bewilligungspflichtig.

In der Ortsbildschutzzone und bei Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung gelten erhöhte Anforderungen an die Einpassung. Solaranlagen dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a Abs. 3 RPG). Damit eine Bewilligung in Aussicht gestellt werden kann, haben Solaranlagen gemäss Festlegungen im Richtplan 2017 (Nr. E 5) folgende Gestaltungskriterien zu erfüllen:

- Sie sind bündig in die Dach- oder Fassadenfläche einzubauen. Ist dies nicht möglich, so darf der Aufbau die Dachfläche um maximal 20cm überragen.
- Sie dürfen von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen.
- Sie müssen nach dem Stand der Technik reflexionsarm (nicht glänzend) ausgeführt werden.
- Sie müssen als kompakte Fläche zusammenhängen. Es ist zu prüfen, ob sich durch den Einsatz von Blindmodulen die gestalterische Integration in die Dach- oder Fassadenflächen optimieren lässt.
- Sie übernehmen die parallelen Flächen und Linien der Dachflächen (Integrationswirkung).
- Für die Einfassung und Panels der Solaranlagen ist ein dunkler, unbunter Farbton zu wählen.
- Leitungen und Armaturen haben unter Dach und im Gebäudeinnern zu verlaufen, sofern keine wesentlichen Gründe dagegensprechen.

### 4. Solaranlagen ausserhalb der Bauzone

Im Rahmen von Um- oder Neubauten im Streusiedlungsgebiet sind Solaranlagen zusammen mit dem Bauvorhaben zu beurteilen. Sie haben die Gestaltungskriterien gemäss kantonalem Richtplan (gemäss Ziffer 3 oben) zu erfüllen.

### 5. Unterlagen zum Gesuch oder zur Meldung

Die Meldung oder das Gesuch haben Folgendes zu enthalten:

- Gesuchs- und Meldeformular für Solaranlagen
- Situationsplan aktuell, mit Nordpfeil, im Massstab 1:500
- Fassadenplan im Massstab 1:100 oder 1:50
- Dachaufsicht im Massstab 1:100 oder 1:50 (nur bei Anlagen auf Dächern)
- Schnitt des Dachs und der Fassade mit massgebenden Höhen, im Massstab 1:100 oder 1:50
- Technisches Datenblatt der Anlage

Auf allen Plänen ist das Vorhaben zu vermessen und wie folgt einzuzeichnen: Neue Teile **rot**, abzubrechende Teil **gelb** und bestehende Teile schwarz.

Alle Planunterlagen sind zu datieren und von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller sowie einer allfälligen Projektleitung zu unterzeichnen.

Die notwendigen Unterlagen sind bei der Baubewilligungsbehörde zweifach einzureichen. Fehlende Unterlagen oder Angaben werden nachgefordert. Bis zum Eintreffen bei der Behörde stehen die Behandlungsfristen still.

## 6. Eingabe

Die Unterlagen sind vollständig und fristgerecht einzureichen bei:

- Bauvorhaben im Inneren Land  
Bauverwaltung Inneres Land AI  
Kronengarten 8  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 50 45  
E-Mail [info@bv.ai.ch](mailto:info@bv.ai.ch)
- Bauvorhaben im Bezirk Oberegg  
Bezirksverwaltung Oberegg  
Postfach 69  
Dorfstrasse 17  
9413 Oberegg  
Telefon +41 71 898 50 80  
E-Mail [info@oberegg.ai.ch](mailto:info@oberegg.ai.ch)